

Kreis : Ehingen
Gemeinde : Hundsringen

Bebauungsplan für das Gebiet

„Eichenäcker“

Lageplan M=1:500

Genehmigt
Ehingen, den 22.12.1975
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Ausschuss Ehingen



Allegro
Hilgen

Zeichenerklärung

- Art der Baulichen Nutzung (§§ 1 - 11 BauNVO, § 23 Abs. 2 + 3 BauNVO)
Bauland § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
- Wohnbauflächen
WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der Baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)
I+A Ausnahme: 1 zusätzliches mit anrechenbares Geschos
0,3 Grundflächenzahl
0,5 Geschosflächenzahl
- Bauweise und Stellung der Gebäude (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b u. § 22 BauNVO)
FST.EH. Freistehende Einzelhäuser
Bauechema mit Firstrichtung
Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 + 4 BBauG)
Fahrbahn
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
Grünfl. als Bestandteil v. Verk.Anl.
i. S. v. § 127(2)3 BBauG
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Beb.Planes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Voll- geschosse
Grund- flächenzahl	Geschos- flächenzahl
Bauweise	Dachform

Dachneigung

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 BBauG u. BauNVO)
 - Bauliche Nutzung
 - Art und Maß der Baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)
siehe Einschriebe im Plan
 - Ausnahmen im Sinne Abs. 3 des § 4 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
 - Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Einschrieben im Plan (§ 19 BauNVO u. § 2 Abs. 4 LBO)
 - Bauweise (§ 22 BauNVO siehe Einschriebe im Plan)
 - Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Buchst. b BBauG) und Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstückeflächen nicht zugelassen. Ausnahmen für Garagen können zugelassen werden.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 - Gebäudehöhen gemessen im Schnittpunkt zwischen Hauswand, neuem Gelände und Sparrenoberkante
1. Vollgeschos 3,50 m und für jedes weitere Vollgeschos 2,75 m
 - Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis höchstens 1,00 m zugelassen.
 - Dachform siehe Einschriebe im Plan SD = Satteldach
 - Außere Gestaltung: Auffallende Farben sind zu vermeiden.

gefertigt:

Ehingen(Donau), den 24.5.1972

Kreisbaumeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2(6) des BBauG vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 10.11.1975 bis 10.11.1975 öffentlich ausgelegen.

Verordnen
Hundsringen, den 21.10.1975

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom 23. 6. 1960 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen worden.

Verordnen
Hundsringen, den 20.11.1975

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960 und § 111 Abs. 5 LBO mit Verfügung vom 10.11.1975 genehmigt worden.

Verordnen
Hundsringen, den 10.11.1975

Bürgermeister

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des BBauG vom 23. 6. 1960 ist am 10.11.1975 erfolgt. Der genehmigte Plan hat in der Zeit vom 10.11.1975 bis 10.11.1975 öffentlich ausgelegen.

Verordnen
Hundsringen, den 10.11.1975

Bürgermeister

